



Schutzkonzept für die Aussensportanlagen und Sporthallen sowie die ausserschulische Nutzung der Schulsportanlagen, Schulschwimmbäder und Schulräume der Stadt Basel vom 13. September 2021

Version mit den Anpassungen für das Sportzentrum Pfaffenholz, gültig ab dem 1. Oktober 2021 (Covid-Zertifikat obligatorisch für Personen ab dem 12. Geburtstag)

1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept. Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt den Schutz der Sportlerinnen und Sportler, der Besucherinnen und Besucher sowie der Mitarbeitenden auf den staatlichen Sport- und Schulanlagen der Stadt Basel. Für das Sportzentrum Pfaffenholz gelten besondere Bestimmungen (gemäss Ziff. 6).

Es gilt nicht für die Schulen während des obligatorischen Schulunterrichts. Dort gelten die Schutzkonzepte der Schulen.

2. Zertifikatspflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen

In öffentlich zugänglichen Innenräumen der kantonalen Sportanlagen und der Schulsportanlagen inkl. Schulräume für die ausserschulische Nutzung besteht eine Zertifikatspflicht für alle Personen. Davon ausgenommen sind Personen unter 16 Jahren sowie das Personal. Für das Personal gelten weiterhin eine Maskenpflicht sowie das Einhalten des Abstandes. Während der Sportaktivität resp. der kulturellen Aktivität in Innenräumen besteht keine Maskentragpflicht. Weitere Ausnahmen sind unter Ziff. 4 definiert.

Im Bereich der WC-Anlagen und Garderoben gelten eine generelle Maskenpflicht sowie das Einhalten des Abstandes, da sich in diesem Bereich Gruppen (auch aus dem Aussen- und Innenraum) mischen könnten.

In den Schulschwimmbädern kann von den Garderoben bis zu den Duschen sowie auf dem Weg zwischen Garderobe und Wasserfläche sowie im Becken auch auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.

Für die Umsetzung der Zugangsbeschränkung bzw. Überprüfung der Gültigkeit der Covid-19-Zertifikate sind die jeweiligen Organisatorinnen und Organisatoren bzw. die Vereine verantwortlich. Als Unterstützung wird auf die Check-in Funktion der Swiss Covid App verwiesen.

3. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften, Impfen

Die **Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit¹** (BAG) sind weiterhin einzuhalten:

- **Nur gesund und symptomfrei auf die Anlage:** Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlage nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin bzw. den Kinderarzt oder die Kinderärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Abstand halten:** Beim Eintreten und während des gesamten Aufenthalts ist der hinreichende Abstand zwischen den Personen einzuhalten. Diese Empfehlung ist nicht anwendbar bei Eltern bzw. Personen und Kindern, die im gleichen Haushalt leben.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Regelmässig Hände gründlich mit Seife waschen. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.
- **In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.
- **Das BAG empfiehlt, sich gegen das Coronavirus impfen zu lassen.**

4. Richtlinien für die Nutzung

4.1 Trainingsbetrieb und Wettkämpfe

Für das **Sportzentrum Pfaffenholz** gelten besondere Bestimmungen (gemäss Ziff. 6).

Ausgenommen von der Zertifikatspflicht in Innenräumen sind sportliche Aktivitäten wie Trainings mit max. 30 Teilnehmenden und gleichbleibendem Personenkreis, der der Organisatorin oder dem Organisator bekannt ist und sofern sich die unterschiedlichen Gruppen in voneinander abgetrennten Räumlichkeiten wie Garderoben oder durch Trennwände unterteilte Turnhallen befinden. Sollte dies nicht gewährleistet werden können, gilt eine Zertifikatspflicht. Bei solchen Aktivitäten in Innenräumen ohne Zertifikatspflicht müssen die Kontaktdaten gemäss Ziff. 5 erhoben werden. Des Weiteren muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein.

Im Rahmen von Trainings in Innenräumen sind keine Zuschauer/innen oder Besucher/innen zugelassen, ausser der Verein stellt die Zertifikatspflicht sicher. Für die Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen gelten in Innenräumen eine Zertifikatspflicht sowie die Kapazitätsbeschränkungen gemäss Ziffer 4.5.

4.2 Individualsport, nicht organisierte sportliche Aktivitäten

Für **Individualsportlerinnen und -sportler** sind auf den **Aussensportanlagen** sportliche Aktivitäten möglich, sofern die Vereinsnutzungen nicht behindert werden.

4.3 Vereinsnutzungen von Schulräumen (Fasnachtscliquen, Chöre usw.)

Für das Proben und Musizieren ist kein Zertifikat sowie auch keine Maskenpflicht erforderlich, sofern die maximale Anzahl von 30 Personen nicht überschritten wird und der Personenkreis gleich bleibt. Für Aufführungen vor Publikum gelten die Vorschriften gemäss Ziffer 4.5. Der Raum muss regelmässig gelüftet werden.

4.4 Nutzung durch Hochschulen und Universitäten

Hochschulen können eine Zertifikatspflicht für den Studienbetrieb auf Bachelor- und Masterstufe erlassen. Die Benutzerinnen und Benutzer der Anlagen werden durch die Vorgaben des Depar-

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

tements für Sport, Bewegung und Gesundheit erfasst, sofern diese weiter gehen als das vorliegende Schutzkonzept.

4.5 Zuschauerinnen und Zuschauer, Publikum, Begleitpersonen

Bei Veranstaltungen im Freien ohne Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat gilt eine maximale Anzahl von 1000 Besucherinnen und Besuchern bei einer Sitzplatzpflicht. Sofern Stehplätze zur Verfügung stehen und sich die Personen frei bewegen können, dürfen höchstens 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden. Generell gilt zudem, dass die Einrichtungen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden dürfen.

Aufgrund der Zugangsbeschränkung in Innenräumen auf Personen mit einem Zertifikat (ab 16 Jahren) gelten für solche Veranstaltungen bis zu 1000 Personen (Zuschauer/innen und Teilnehmer/innen) ausser der Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes keine weiteren Einschränkungen.

Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen brauchen eine kantonale Bewilligung (vgl. www.coronavirus.bs.ch).

Verantwortlich für die Durchsetzung und die Einhaltung dieser Vorgaben sind die Veranstaltenden des Anlasses resp. Wettkampfs.

4.6 Garderoben/Duschen/WC-Anlagen/Zusatzräume/Notfallzufahrt

Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen zur Verfügung. Der Abstand zwischen den Personen ist jederzeit einzuhalten. Es besteht Maskentragungspflicht bei Aktivitäten, welcher keiner Zertifikatspflicht unterliegen (ausgenommen ist der Duschbereich).

Die Räume werden regelmässig im normalen Zyklus gereinigt.

Der auf der Sportanlage anwesende Platzwart ist für die Notfallzufahrt zuständig und bei einem Notfall umgehend zu informieren.

4.7 Gastronomie und Konsumation

Buvetten, Kioske und Restaurants auf den Sportanlagen dürfen gemäss den branchenspezifischen Vorgaben geöffnet werden. In Innenbereichen gilt ebenfalls eine Zertifikatspflicht.

5. Erhebung von Kontaktdaten

- **Für den organisierten Trainings- und Veranstaltungsbetrieb im Innenbereich einer Anlage müssen** vor jeder sportlichen Aktivität aktuelle **Kontaktdaten** erhoben werden. Diese sind bei Bedarf dem Gesundheitsdepartement unverzüglich in elektronischer Form für das Contact-Tracing zur Verfügung zu stellen.
- **In elektronischer Form aufgenommen werden Datum, Zeit, Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer und E-Mail.** Wohnen mehrere Personen im gleichen Haushalt, genügt es, wenn eine Person die Kontaktdaten angibt.
- Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden als dem Contact-Tracing im Falle einer Erkrankung. Die Kontaktdaten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden.
- Als Unterstützung wird auf die Check-in Funktion der Swiss Covid App verwiesen.

6. Besondere Bestimmungen für Frankreich (Sportzentrum Pfaffenholz)

Zu den vorangehenden Bestimmungen bei den Aussensportanlagen und Sporthallen gelten zusätzliche Richtlinien der französischen Behörden:

6.1 Generelle Vorgaben ab dem 1. Oktober 2021

Ab Eintritt auf die Sportanlage ist für Personen ab dem 12. Geburtstag ein gültiger „Pass Sanitaire“ oder ein gültiges „Covid-Zertifikat“ notwendig. Die Kontrollpflicht obliegt den Vereinen und Institutionen, welche organisierten und individuellen Trainings- und Veranstaltungsbetrieb durchführen. Sie sind verantwortlich, dass sämtliche während der organisierten Belegung anwesenden zertifikatspflichtigen Personen, d.h. Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer, Begleit- und Betreuungspersonen sowie Zuschauerinnen und Zuschauer des Trainings, Matches oder einer anderen organisierten Veranstaltung, bei jedem Eintritt auf die Sportanlage (ohne Parkplatz Burgfelderhof) ein gültiges Zertifikat vorgewiesen haben. Zum Zutritt berechtigten folgende Zertifikate:

- **Geimpfte Personen:** Gültiges Schweizerisches oder Europäisches Zertifikat mit QR-Code in Papierform bzw. als PDF-Dokument.
- **Genesene Personen:** Gültiges Schweizerisches oder Europäisches Zertifikat mit QR-Code in Papierform bzw. als PDF-Dokument.
- **Negativ getestete Personen (negativer PCR-Test oder Antigentest², kein Antigen-Selbsttest):**
Gültiges Schweizerisches oder Europäisches Zertifikat mit QR-Code in Papierform bzw. als PDF-Dokument. Das Zertifikat darf **nicht älter als 48 Std.** sein.
- Die Kontrolle erfolgt mit der Anwendung / App „TousAntiCovid Verif“.

Das Sportamt ist für die Korrektheit der Zertifikate für die Benutzerinnen und Benutzer des Fitnessraumes zuständig und verantwortlich.

Die Police Nationale von Frankreich kann bei Nichtbeachtung dieser gesetzlichen Vorschrift Busse verhängen. Dies einerseits für die zuständige Kontrollinstanz wie auch für die Person, welche ohne gültiges Zertifikat die Sportanlage betreten hat.

Von dieser Regelung nicht betroffen sind sportpraktische Veranstaltungen bei Bildungsgängen im Bereich Sport, Tanz, Bewegung und Gesundheit wie auch sportliche Veranstaltungen mit therapeutischem Zweck.

Individualsportlerinnen und –sportler ab 12 Jahren müssen vor der sportlichen Aktivität dem Betriebspersonal einen gültigen Pass Sanitaire oder ein gültiges Covid-Zertifikat vorweisen. Erst dann darf die individuelle sportliche Aktivität aufgenommen werden. Das Betriebspersonal kann Stichproben-Kontrollen durchführen.

Unveränderte bisherige generelle Vorgaben:

Maskentragpflicht im Aussen- und Innenbereich des Sportzentrums Pfaffenholz

- Ab Eintritt auf die Sportanlage besteht eine Maskentragpflicht für Jugendliche ab 11 Jahren (Empfehlung ab 6 Jahren) und Erwachsene.
- Im Aussen- wie auch im Innenbereich, **wenn eine Gesichtsmaske getragen wird**, muss ein **Abstand von mind. 1 Meter jederzeit** eingehalten werden.

² Von einem Testzentrum, einer Ärztin oder einem Arzt, in einem Spital oder einer Apotheke durchgeführt.

- Im Aussen- wie auch im Innenbereich kann am Ort der sportlichen Aktivität **auf das Tragen einer Gesichtsmaske verzichtet** werden, wenn dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist.

Gastronomie

- Die Buvette ist eingeschränkt geöffnet. Konsumation ist sitzend im Aussenbereich erlaubt.

6.2 Vorgaben für die sportliche Aktivität

- Organisierter Sport wie Trainings, Wettkämpfe und Veranstaltungen ist im Aussen- wie auch im Innenbereich mit den Einschränkungen gemäss Ziff. 2 erlaubt.
- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen zur Verfügung (gemäss Ziff. 4.6).
- Zuschauerinnen und Zuschauer sowie Begleitpersonen sind gemäss den (restriktiveren) französischen Vorgaben (vgl. Ziff. 6.3) erlaubt.
- Die Anzahl Trainerinnen und Trainer ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
- **Kontaktdaten müssen erhoben werden, Schutzkonzepte müssen vorhanden sein** (gemäss Ziff. 5).

6.3 Regelung Zuschauerinnen und Zuschauer, Publikum, Begleitpersonen in Frankreich

Publikum ist unter Berücksichtigung der **generellen Maskentragpflicht und Abstand (2 m) stehend im Aussenbereich erlaubt. Im Innenbereich** gelten die (restriktiveren) Schweizer Vorgaben gemäss Ziff. 4.1. Die Personen müssen zudem die Vorgaben gemäss Ziff. 6.1 erfüllen. Es gelten die Regelungen zur max. Personenzahl gemäss Ziff. 4.5.

7. Verantwortung und Schutzkonzepte

7.1 Vereins- und organisationsinterne Schutzkonzepte

Vereine und Organisationen, welche organisierten Sport anbieten und durchführen, müssen interne Schutzkonzepte erstellen. Es liegt in der Verantwortung der Vereine und Organisationen, diese Schutzkonzepte rechtzeitig zu erstellen und einzuhalten. Die Schutzkonzepte müssen dem Sportamt nicht eingereicht werden, sind jedoch auf Verlangen den Behörden jederzeit vorzulegen. Schutzkonzepte müssen sowohl den Trainingsbetrieb und wo erlaubt, auch den Wettkampfbetrieb regeln.

7.2 Einhaltung der Schutzkonzepte und interne Information

Es liegt in der Verantwortung der Vereine und Organisationen, alle beim Sport oder der Aktivität beteiligten Personen, Mitglieder sowie Eltern und Erziehungsberechtigte (bei Nachwuchstrainings) über den Inhalt der Schutzkonzepte zu informieren. Die Vorgaben müssen jederzeit von allen Personen eingehalten werden.

Weitere Informationen erhalten Sie über die Webseite www.ifs.bs.ch/corona-sport.

8. Weisungen des Personals / Sanktionen

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen ein Schutzkonzept oder Nichtbefolgen der Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen werden.

9. Fragen

Bei Fragen zur Vermietung bzw. Belegung wenden Sie sich an:

- Vermietung: vermietung.sport@bs.ch, Tel. +41 61 267 56 88

Für alle übrigen Fragen wenden Sie sich an:

- Sportanlagen: sport@bs.ch; Tel. +41 61 267 57 63

10. Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept für die Aussensportanlagen und Sporthallen sowie die ausser-schulische Nutzung der Schulsportanlagen, Schulschwimmbäder und Schulräume der Stadt Basel» gilt ab dem 13. September 2021 und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen. Die Regelungen für das Sportzentrum Pfaffenholz gelten ab dem 1. Oktober 2021. Es geht anderslautenden branchenspezifischen Schutzkonzepten vor.

Basel, 27. September 2021 GNR 2020-395